



SCHUTZ VON HINWEISGEBER*INNEN IM DOSB

Stand: 03.12.2020

1. Präambel

Der DOSB steht bereits seit vielen Jahren für eine gute Verbandsführung ein. Dabei geht es darum die Verbandssteuerung und das Verbandshandeln an ethischen Maßstäben auszurichten. Die normative Grundlage dafür bilden der Ethik-Code und die Good Governance-Regularien des DOSB. Dabei stellen die vier Prinzipien von Good Governance das Fundament für die Ausrichtung dar.

Neben der Präventionsarbeit ist es jedoch auch Aufgabe des DOSB Strukturen und Abläufe für den Fall zu schaffen, dass es zu Verstößen gegen die Grundsätze der guten Verbandsführung kommt. Für die Untersuchung solcher Verstöße wurde eine unabhängige Ethik-Kommission installiert, die sich eine eigene Verfahrensordnung gegeben hat.

Ein wichtiger Baustein zur Entdeckung von Fehlverhalten sind Personen, die sich trauen Missstände aufzuzeigen. Dafür ist eine offene und vertrauensvolle Kultur eine wichtige Grundlage.

Um dies zu erreichen, wird im nachfolgenden Konzept auf die Möglichkeit einer vertraulichen oder anonymen Meldung eingegangen. Weiterhin werden die Verfahrensabläufe und die eingebundenen Stellen aufgezeigt (vgl. Kapitel 3 und 4). Damit wird die Transparenz hergestellt, die für das Melden von Missständen von elementarer Bedeutung sind.

Mit den aufgeführten Maßnahmen kommt der DOSB auch einer zentralen Forderung der Bestimmung im „Olympic Movement Code on the Prevention of the Manipulation of Competitions“ nach. Danach muss laut § 3.4 und 3.5 der Grundsatz der Vertraulichkeit während des gesamten Verfahrens gewährleistet sein und die Möglichkeiten einer anonymisierten Meldung erleichtert werden.¹

¹ Vgl. IOC (2016), S. 80

2. Definition und Zielsetzung

Transparency International definiert die Rolle und Aufgabe einer hinweisgebenden Person wie folgt: *„Hinweisgeber ist, wer Informationen über wahrgenommenes Fehlverhalten in einer Organisation oder das Risiko eines solchen Verhaltens gegenüber Personen oder Stellen offenlegt, von denen angenommen werden kann, dass diese in der Lage sind, Abhilfe zu schaffen oder sonst angemessen darauf zu reagieren.“*²

Sowohl in den Good Governance Regularien als auch in der Verfahrensordnung der Ethik-Kommission ist aufgeführt, an welche Stellen sich die Hinweisgeber*innen melden können und bei welchen Ereignissen eine Meldung zu erfolgen hat.

Konkret heißt es in den Good Governance Regularien:

*„Jede*r hauptamtliche Mitarbeiter*in und ehrenamtliche*r Funktionsträger*in ist aufgefordert, im Zusammenhang mit der Einhaltung der Grundsätze einer guten Verbandsführung Fragen zu stellen, um Rat zu bitten und Bedenken hinsichtlich deren Einhaltung anzusprechen.“*

1. Meldung

*a) Grundsätzlich ist jeder, der Kenntnis oder Anhaltspunkte dafür hat, dass hauptamtliche Mitarbeiter*innen oder ehrenamtliche Funktionsträger*innen des DOSB oder Mitglieder der deutschen Delegation einer Multisportveranstaltung, zu die der DOSB eine Mannschaft entsendet, gegen die Grundsätze der guten Verbandsführung verstoßen haben aufgefordert, dies zu melden. Eine Meldung kann mündlich oder schriftlich gemacht werden.*

b) Alle Informationen werden sorgsam und vertraulich behandelt.

*c) Hinweise können bei der Ethik-Kommission direkt, der externen Ombudsstelle oder bei einer innerhalb des DOSB zuständigen Stelle erfolgen (...).“*³

Weiterhin wird in beiden Regelwerken an verschiedenen Stellen auf die Möglichkeit einer anonymisierten Meldung eingegangen. Damit soll den hinweisgebenden Personen ein Weg aufgezeigt werden, in dem sie ohne Ängste und Sorge vor persönlichen Nachteilen auf Missstände hinweisen können. Dadurch wird eine Kultur geschaffen, in der jederzeit Fehlverhalten angezeigt werden kann, ob offen oder in anonymer Form.

Mit dem Schutz der Hinweisgeber*innen verfolgt der DOSB u.a. nachfolgende Ziele:

- Verbesserung der guten Verbandsführung im Einklang mit der Befolgung und Einhaltung der Good Governance Regularien und den Werten des Sports
- Schaffung einer Kultur, in der Hinweisgeber*innen sich nicht scheuen jederzeit Verdachtsfälle/Fehlverhalten zu melden.

² Transparency Deutschland (2020), o.S.

³ DOSB (2019), S. 15

- Installierung eines Systems, in dem die Hinweisgeber*innen geschützt werden und sie keine Nachteile durch die Meldung erlangen. Dies soll damit erreicht werden, dass die Hinweisgeber*innen darauf vertrauen können, dass sie die Möglichkeit einer anonymisierten Meldung haben, bei der ihre Identität geschützt wird.

Um dies umzusetzen, hat der DOSB Meldemöglichkeiten eingerichtet, die anonym, leicht zugänglich, für den*die Hinweisgeber*in kostenlos und auf unterschiedlichen Kommunikationswegen erreichbar sind.

Nachfolgend wird auf die Meldestellen und -wege detailliert eingegangen.

3. Meldestellen und -wege

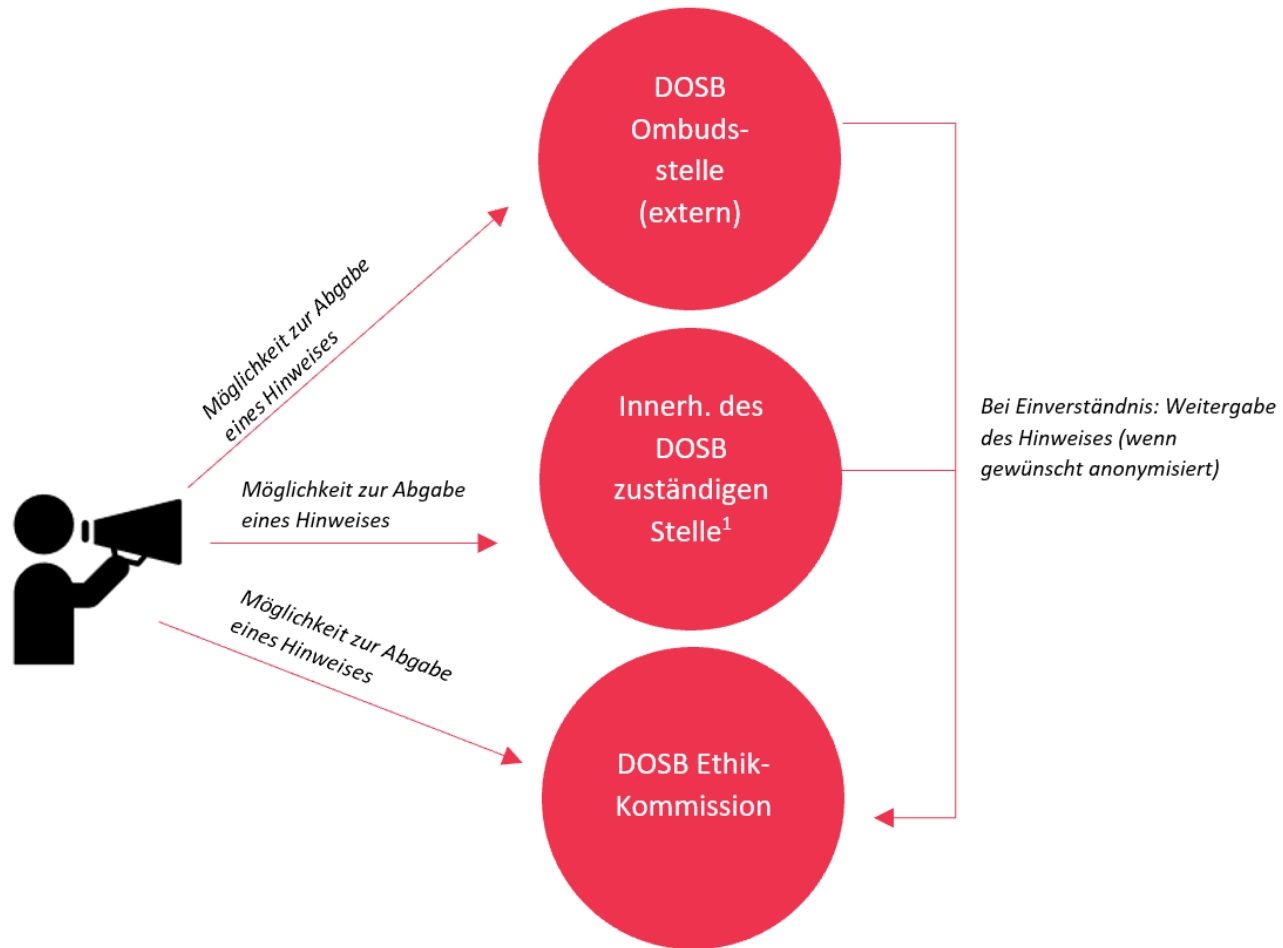
Bei einem Verdacht auf ein Fehlverhalten von hauptamtlichen Mitarbeitern*innen und ehrenamtlichen Funktionsträgern*innen kann dies an einer der folgenden Stelle gemeldet werden (vgl. DOSB Good Governance Regularien):

- dem*r direkten Vorgesetzten oder dessen*deren Vorgesetzten
- dem Ressort Personal
- dem Betriebsrat
- dem für Compliance zuständigen Vorstandsmitglied („Compliance-Verantwortliche*r“)
- der Good-Governance-Beratungsstelle im Haus
- der externen Ombudsstelle oder
- der Ethik-Kommission des DOSB

Die ersten fünf Meldestellen sind innerhalb der DOSB Geschäftsstelle angesiedelt. Die Ombudsstelle ist eine externe und unabhängige Rechtsanwaltskanzlei. Die Ethik-Kommission wird im Rahmen der DOSB Mitgliederversammlung gewählt und ist u.a. auch für die Verfahrensdurchführung verantwortlich.

Die Good Governance Regularien und die Verfahrensordnung der Ethik-Kommission stellen den normativen Rahmen für den Umgang bei Meldungen von Verdachtsfällen dar. So wird u.a. geregelt, dass alle Informationen sorgsam und vertraulich behandelt werden. Weiterhin ist festgeschrieben, dass bei einer Meldung innerhalb des DOSB zuständigen Stelle oder bei der Ombudsstelle eine Weiterleitung an die Ethik-Kommission nur dann erfolgt, wenn der*die Hinweisgeber*in mit der Weitergabe des Hinweises und/oder der persönlichen Daten einverstanden ist.

Die Meldemöglichkeiten sowie der Verfahrensablauf, nachdem eine Meldung getätigt wurde, sind in der nachfolgenden Skizze grafisch dargestellt:



¹ direkte*r Vorgesetzte*r, Compliance-Verantwortliche*r, Good Governance-Beratungsstelle, Ressort Personal, Betriebsrat

Rolle und Kontaktaufnahme der Meldestellen:

1. Ombudsstelle





Die externe Ombudsstelle dient als unabhängige und externe Kontaktaufnahmestelle und wurde im Jahr 2015 eingerichtet. Seit dem 01. Januar 2018 ist Rechtsanwalt Felix Rettenmaier als unabhängiger Vertrauensanwalt bestellt.

Felix Rettenmaier steht hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, ehrenamtlichen Funktionsträger*innen und Geschäftspartner*innen des DOSB sowie auch außenstehenden Dritten als unabhängiger Ansprechpartner zur Verfügung. Der genannte Personenkreis kann sich bei Anhaltspunkten für einen Gesetzesverstoß oder den Verstoß gegen interne Regelungen durch hauptamtliche Mitarbeiter*innen oder ehrenamtliche Funktionsträger*innen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DOSB jederzeit an ihn wenden. Der Vertrauensanwalt ist als unabhängiger Rechtsanwalt tätig und unterliegt keinen Anweisungen des DOSB. Hinweise und Informationen können auch anonym mitgeteilt werden. Die vertrauliche Behandlung wird dabei zugesichert. Durch die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, das anwaltliche Zeugnisverweigerungsrecht sowie ergänzende vertragliche Regelungen ist zudem sichergestellt, dass die Identität der hinweisgebenden Person geschützt ist und sein*ihre Name nicht preisgegeben wird.

Die Kontaktaufnahme kann telefonisch, per SMS, E-Mail, Post oder in einem persönlichen Gespräch erfolgen. Die Inanspruchnahme des Vertrauensanwalts ist kostenfrei. Die Mitarbeiter*innen im Sekretariat der Kanzlei sind im Umgang mit hinweisgebenden Personen geschult und mit Datenschutzvorschriften vertraut. Die Mitarbeiter*innen nehmen die Anrufe diskret entgegen und vereinbaren, wenn gewünscht, einen Rückruftermin.

Felix Rettenmaier ist wie folgt erreichbar:



RETTENMAIER FRANKFURT
Schumannstraße 62
60325 Frankfurt/Main

 +49 69 87403001-0
 0163 / 8647604 (24 h)
 vertrauensanwalt@rettenmaier-frankfurt.de
 www.rettensmaier-frankfurt.de

Falls ein*e Hinweisgeber*in sich bezüglich eines Hinweises auf Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, Mobbing, Stalking, oder sexualisierte Gewalt an eine weibliche Ansprechpartnerin wenden möchte, steht hierfür Frau Rechtsanwältin Dr. Carolin Weyand zur Verfügung.

Dr. Carolin Weyand ist wie folgt erreichbar:

RETTENMAIER FRANKFURT
Schumannstraße 62
60325 Frankfurt am Main

 +49 69 87403001-0 (08.30 – 16.30 Uhr)
 weyand@rettenmaier-frankfurt.de

2. Innerhalb des DOSB zuständigen Stellen

Neben dem*der direkten Vorsitzenden, dem Ressort Personal und dem Betriebsrat steht der Compliance-Verantwortliche*r und die Good Governance Beratungsstelle als Ansprechpersonen bereit.

Compliance-Verantwortliche*r:

Thomas Arnold (Vorstand Finanzen)

☎ +49 69 6700-300

✉ arnold@dosb.de

🏠 Raum 4.16

Good Governance Beratungsstelle:

Elena Möller

☎ +49 69 6700-306

✉ goodgovernance@dosb.de

🏠 Raum 2.14

3. Ethik-Kommission

Die neu gegründete, unabhängige Ethik-Kommission des DOSB hat ihre wesentliche Rolle in der Beratung des DOSB-Präsidiums und -Vorstandes sowie in der neutralen Untersuchung bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf Verstöße gegen die Good-Governance-Regelungen. Sie ist zuständig für Untersuchung bei Hinweisen auf Verstöße durch Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands, der Beiräte und Kommission, der Persönlichen Mitglieder, die Delegationsmitglieder vom DOSB entsandten Mannschaften zu internationalen Multi-Sport-Veranstaltungen sowie aller hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der DOSB-Geschäftsstelle.

Nach Abschluss der Untersuchung stellt die Ethik-Kommission verbindlich fest, ob der*die Betroffene gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung verstoßen hat oder nicht. Wird ein Verstoß bejaht, empfiehlt die Ethik-Kommission dem Entscheidungsgremium wie dieser Verstoß weiter geahndet werden könnte.

Die Mitglieder der Ethik-Kommission dürfen nicht zu dem Personenkreis gehören, bei dem die Ethik-Kommission für die Einleitung einer Untersuchung zuständig ist. Ferner dürfen die Mitglieder nicht Organen von Mitgliedsorganisationen des DOSB oder DOSB-naher Institutionen angehören. Die Mitglieder dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DOSB oder seinen Tochtergesellschaften stehen.

Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. In der Ethik-Kommission müssen beide Geschlechter vertreten sein.

Vorsitzender ist der frühere Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière, als Mitglieder wurden auf der Mitgliederversammlung des DOSB Prof. Dr. Hansjörg Geiger und Biathlon-Olympiasiegerin Kati Wilhelm gewählt; Ersatzmitglied ist die Hammerwurf-Weltmeisterin Betty Heidler.

Der Vorsitzende der Ethik-Kommission, Herr Dr. Thomas de Maizière, kann über die folgende E-Mail-Adresse kontaktiert werden. Diese E-Mail wird nicht weitergeleitet und der Vorsitzende der Ethik-Kommission hat alleiniges Zugriffsrecht auf die E-Mail-Adresse:

✉ ethik-kommission@dosb.de

4. Verfahrensablauf und Kommunikationsprozesse

Nachdem eine Meldung bei der Ethik-Kommission eingegangen ist, eröffnet die Ethik-Kommission den Verfahrensprozess. Der detaillierte Ablauf kann der nachfolgenden Skizze entnommen werden. An jeder Stelle im Prozess steht der Schutz der Hinweisgeber*in und des möglichen Opfers an erster Stelle. Alle Informationen werden seitens der Ethik-Kommission sorgsam und vertraulich behandelt. Greift die Ethik-Kommission, zur Erforschung des Sachverhalts, auf die Hilfe der Organe und ausgewählten Mitarbeiter*innen des DOSB zurück, sind alle Beteiligten zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet.

Kontakt zum*zur Hinweisgeber*in

Für den Fall, dass der*die Hinweisgeber*in seine*ihre Kontaktdaten übermittelt, gibt es nachfolgende Kontaktaufnahmen seitens der Meldestellen:

1. Eingangsbestätigung bei nicht persönlich / mündlich vorgenommenen Meldungen. Diese wird von der jeweiligen Stelle, bei der die Information eingeht (vgl. Kapitel 3) an die*den Hinweisgeber übermittelt.
2. Kontaktaufnahme seitens der Ethik-Kommission, falls ihm Rahmen des Vor- und/oder Hauptverfahrens Rückfragen aufkommen.
3. Information, falls keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß durch die Ethik-Kommission festgestellt und deshalb das Verfahren eingestellt wurde.
4. Information über den Ausgang des Verfahrens in Textform durch die Ethik-Kommission.

Falls der*die Hinweisgeber*in anonym bleiben möchte, aber trotzdem ein Interesse am Ausgang des Verfahrens hat bzw. bei möglichen Rückfragen zur Verfügung stehen möchte, kann die jeweilige Kontaktstelle mit dem*der Hinweisgeber*in vereinbaren, dass sich der*die Hinweisgeber*in in regelmäßigen Abständen bei der Kontaktstelle meldet und eigenständig nachfragt.

Schutz von Hinweisgeber*innen

Für den DOSB ist es wichtig, dass Hinweisgeber*innen entscheiden können, ob sie eine offene oder anonyme Meldung vornehmen möchten.

1. Offen

Die Identität des*der Hinweisgeber*in ist bekannt, eine Anonymität ist seitens des*der Hinweisgeber*in nicht erwünscht. Falls die Meldung bei der Ombudsstelle oder innerhalb des DOSB eingeht, wird die Meldung inklusive der Kontaktdaten des*der Hinweisgeber*in an die Ethik-Kommission weitergeleitet.

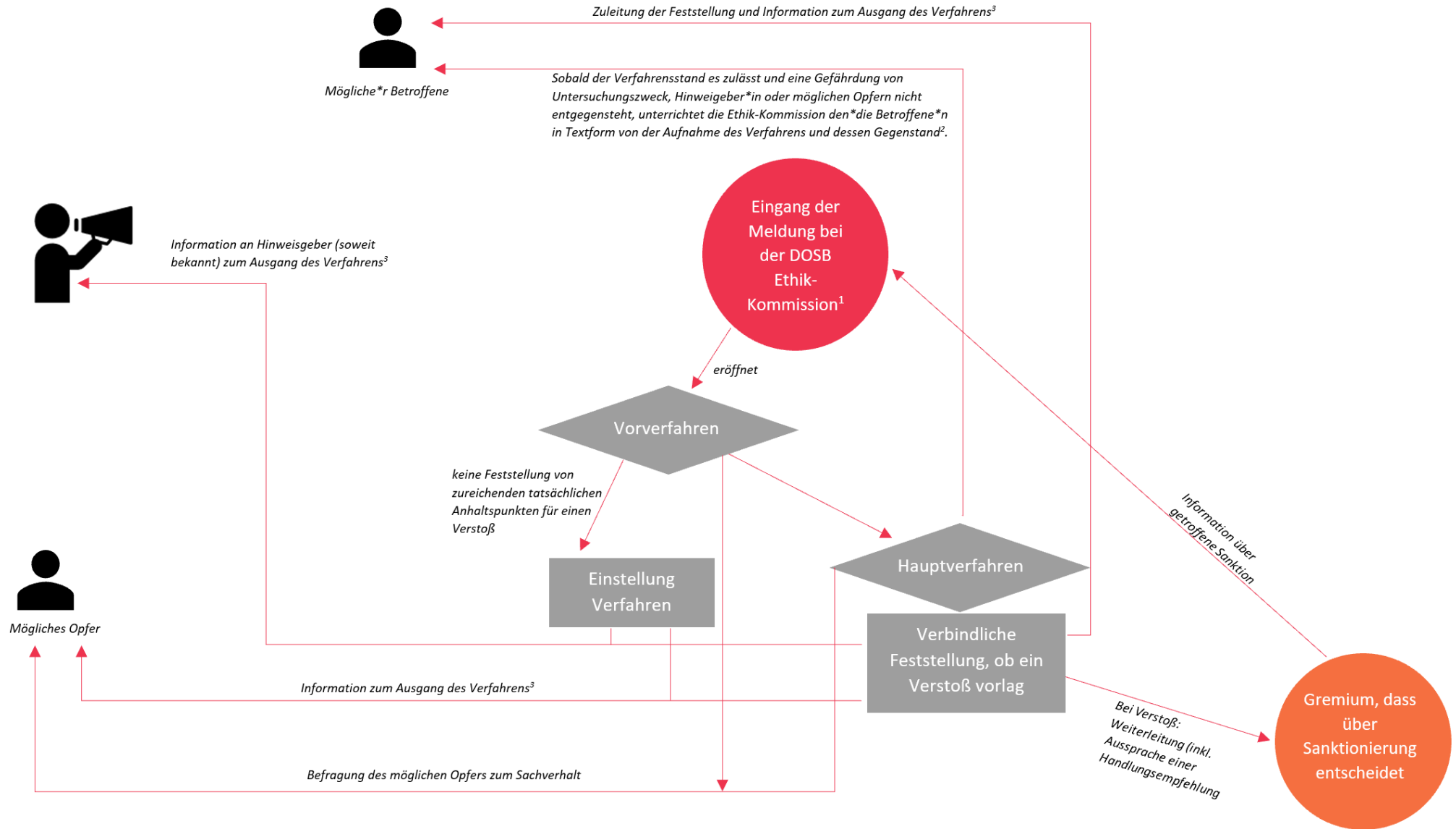
2. Anonym

Ein*e Hinweisgeber*in kann bei der Abgabe der Meldung mitteilen, dass er*sie anonym bleiben möchten. Die Erstkontaktstelle wird den Sachverhalt, ohne die Nennung der persönlichen Daten des*der Hinweisgeber*in, an die Ethik-Kommission weitergeben.

Insofern der*die Hinweisgeber*in Sorgen hat, dass seine Identität bei den DOSB zuständigen Stellen bekannt ist, ist eine Meldung über die Ombudsstelle möglich. Wie unter Punkt 3 aufgeführt, ist dies in anonymer Form möglich und wird durch die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht geschützt.

Falls trotz der aufgeführten Meldewege die Identität des*der Hinweisgeber*in bekannt werden sollte, steht der Schutz der*die Hinweisgeber*in an erster Stelle. Dabei besitzt der DOSB keine Möglichkeiten, die mit staatlichen Befugnissen vergleichbar sind, jedoch wird der DOSB alle Personen, die versuchen den*die Hinweisgeber*in für die Offenlegung zu bestrafen bzw. nachteilig zu behandeln, zu Rechenschaft ziehen und entsprechende Untersuchungen einleiten.

Insofern ein*e Hinweisgeber*in jedoch wissentlich und absichtlich falsche Informationen weitergibt, unterliegt dies nicht den Schutzmechanismen und der*die Hinweisgeber*in muss mit Sanktionen rechnen.



¹ Erhält die Ethik-Kommission einen Hinweis, der sich gegen hauptamtliche Mitarbeiter*innen richtet, informiert die Ethik-Kommission unverzüglich den für den Bereich Personal zuständigen Vorstand des DOSB (bzw. falls er*sie selbst betroffen sein sollte / ein Interessenkonflikt vorliegt, die*den Vorstandsvorsitzende*n) über den Eingang und Gegenstand der Meldung zur Erfüllung der sich hieraus ergebenden arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten.

Zur Erforschung des Sachverhalts ist die Ethik-Kommission berechtigt, in allen Stufen des Verfahrens die erforderlichen Informationen einzuholen, alle relevanten schriftlichen oder elektronischen Unterlagen anzufordern und sich hierfür auch der Hilfe der Organe und Mitarbeiter*innen des DOSB und der Mitglieder der deutschen Delegation zu bedienen.

² Der*Die Betroffene wird zudem darüber unterrichtet, dass er*sie sich jederzeit zu den gegen ihn*sie erhobenen Verdachtsmomenten äußern und notwendige Informationen beibringen kann. Vor der Feststellung eines Verstoßes ist der*die Betroffene durch die Ethik-Kommission anzuhören

³ Inhalt und Umfang der Information liegen im Ermessen der Ethik-Kommission

Literaturverzeichnis

IOC (2016): Olympic Movement Code on the Prevention of the Manipulation of Competitions, unter: https://stillmed.olympic.org/Documents/Commissions_PDFfiles/Ethics/olympic_movement_code_on_the_prevention_of_the_manipulation_of_competitions-2015-en.pdf, S. 80 [abgerufen am: 15.05.2020]

Transparency Deutschland (2020): Hinweisgeberschutz, unter: <https://www.transparency.de/themen/hinweisgeberschutz/> [abgerufen am: 14.05.2020]

DOSB (2019): Good Governance Regularien, unter: https://cdn.dosb.de/alter_Datenbestand/fm-dosb/downloads/dosb/Good-Governance-Regularien_29.11.2018.pdf [abgerufen am: 14.05.2020]